

„Mehr als eine formale Vorschrift“

Warum sich alle Vertragszahnärzte an die Notdienstordnung halten sollten

Jeder bayerische Vertragszahnarzt ist verpflichtet, am zahnärztlichen Notdienst teilzunehmen. Dies ist nicht nur eine formale Vorschrift, sondern ein zentraler Bestandteil des Versorgungsauftrags und im SGBV gesetzlich verankert. Es ist also unerlässlich, dass der Berufsstand diese Pflicht kennt und ernst nimmt.



Die Notdienstordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) konkretisiert die Vorgaben des SGB V und regelt die spezifischen Abläufe und Zuständigkeiten im zahnärztlichen Notdienst in Bayern.

Die Notdienstordnung der KZVB sieht während des Notdienstes zwingende Anwesenheitszeiten in der Praxis vor. Diese sind vormittags von 10 bis 12 Uhr und abends von 18 bis 19 Uhr. Über die eindeutig definierte Anwesenheitszeit hinaus besteht während des gesamten Notdienstes eine Behandlungsbereitschaft, das heißt, der notdienstführende Zahnarzt muss während des gesamten Notdienstes erreichbar sein.

Sollte es dem zum Notdienst eingeteilten Zahnarzt aus dringenden Gründen nicht möglich sein, den Notdienst wahrzunehmen, trifft ihn die Pflicht, rechtzeitig für eine geeignete Vertretung zu sorgen und dies unverzüglich der zuständigen Bezirksstelle der KZVB mitzuteilen. Im Falle eines Tausches oder einer Vertretung muss der zum Notdienst eingeteilte Zahnarzt sicherstellen, dass die Information über die Vertretung oder den Tausch transparent und zeitnah für Patienten veröffentlicht wird.

Unabhängig von diesen klar geregelten Bestimmungen stehen Zahnärzte im Notdienst vor der großen Herausforderung, akute Beschwerden ihrer Patienten schnell und effizient zu erkennen und zu behandeln. Wie der Begriff „Notdienst“ bereits sprachlich unschwer erkennen lässt, bedarf es in diesem Rahmen einer sofortigen Notversorgung. In anderen Worten: Die zahnärztliche Behandlung ist erforderlich, dringend und unaufschiebbar. Dass die

Entscheidung hierüber dem fachlich verantwortlichen Zahnarzt persönlich obliegt und nicht etwa dem Praxispersonal überlassen werden darf, versteht sich von selbst. Letzteres nicht zuletzt auch aus haftungsrechtlichen Gründen.

In diesem Zusammenhang bietet die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) wertvolle fachliche Hinweise und Empfehlungen (u. a. Stellungnahme der DGZMK 8/95 V 2.0, Stand 11/94). Danach ist insbesondere zwischen den absoluten und relativen Indikationen zu unterscheiden.

Unter den absoluten Indikationen versteht man Notfälle im engeren Sinne – diese erfordern eine sofortige zahnärztliche Behandlung. Darunter fallen beispielsweise alle Unfallverletzungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich, Nachblutungen nach zahnärztlich-chirurgischen Eingriffen oder die vom Zahnsystem ausgehenden fieberhaften, eitrigen Entzündungen. Über diese echten Notfälle hinaus existieren die relativen Indikationen. Darunter fallen die vom Zahnsystem ausgehenden Erkrankungen, die pauschal mit dem Symptom „Zahnschmerzen“ einhergehen. Diese Schmerzen können akut auftreten oder länger anhaltend sein und verschiedene Ursachen haben, wie etwa eine vorausgegangene zahnärztliche Behandlung, ein vernachlässigtes Gebiss, Parodontitis oder Pulpitis usw. Bei Vorliegen der relativen Indikationen sind grundsätzlich Maßnahmen zur Schmerzausschaltung ausreichend.

Zu berücksichtigen können ferner die individuellen Faktoren des jeweiligen Patienten sein. Beispielsweise Vorerkrankungen, die eine sofortige zahnärztliche Behand-

lung erfordern, um Komplikationen zu vermeiden. Nicht zu vernachlässigen ist schließlich, dass auch im zahnärztlichen Notdienst jede Behandlung sorgfältig zu dokumentieren ist. Die Dokumentationspflicht umfasst insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien/Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen.

Wer sich an diese Anforderungen hält, sorgt nicht nur für einen reibungslosen Ablauf im Notdienst und erfüllt seine vertragszahnärztlichen Pflichten, sondern schützt sich selbst auch vor disziplinarrechtlichen, berufsrechtlichen als auch haftungsrechtlichen Konsequenzen.

Abschließend sei auch bemerkt, dass in Bayern der zahnärztliche Notdienst im Vergleich zu anderen Bundesländern auf Feiertage, Brückentage und das Wochenende beschränkt ist. „Dieses Privileg ist jedoch nur möglich, wenn alle Zahnärzte sich strikt an die Vorgaben der Notdienstordnung halten und der Notdienst sowie die Patientenversorgung vollumfänglich sichergestellt sind. Nur durch die konsequente Einhaltung kann das System, das sich seit Jahrzehnten bewährt hat, aufrechterhalten werden. Es berücksichtigt sowohl die Interessen der Zahnärzte als auch die der Patienten“, meint Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB.

Margalara Koch, LL.M.
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Fachanwältin für Medizinrecht